
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ist ein Entgelt, das Sie Ihren Arbeitnehmern für die Anbringung eines mit **Werbung** für Ihr Unternehmen versehenen **Kennzeichenhalters** an deren privaten Fahrzeugen zahlen, **Arbeitslohn**? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Darüber hinaus stellen wir Ihnen die Eckpunkte des **Inflationsausgleichsgesetzes** vor: Das Kindergeld und der Grundfreibetrag sind erhöht und der Steuertarif ist angepasst worden. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem **Verkauf einer Immobilie** und zeigt, wann bei einer Wohnungsüberlassung an ein Kind eine **Selbstnutzung** vorliegt.

Lohnsteuerpflicht

Entgelt für Werbung auf dem Arbeitnehmer-Pkw führt zu Arbeitslohn

Auch Arbeitgeber haben Interesse daran, dass ihre Arbeitnehmer möglichst viel „Netto“ von ihrem Bruttolohn herausbekommen und die einbehaltenen Sozialabgaben und Steuern möglichst gering ausfallen. Um die Abzugsbeträge (vor allem die Lohnsteuer) zu mindern, wird häufig versucht, steuerfreie Lohnbestandteile in das Entlohnungsmodell einzubauen (z.B. Kita-Zuschüsse, Leistungen zur Gesundheitsförderung oder Überlassung von betrieblichen Handys und PCs zur privaten Nutzung). Eine weitere Strategie besteht darin, zwischen den Arbeitsparteien eine **Sonderrechtsbeziehung** (z.B. ein Mietverhältnis) aufzubauen. Dadurch sollen die auf dieser Grund-

lage erfolgenden (Miet-)Zahlungen dem Lohnsteuerabzug entzogen und gegebenenfalls geltende Freibeträge ausgeschöpft werden.

Einen solchen Versuch hat auch ein mittelständisches Unternehmen unternommen. Es hatte seinen Mitarbeitern ein Entgelt dafür gezahlt, dass sie an ihrem privaten Pkw einen Kennzeichenhalter mit Werbung des Arbeitgebers anbrachten. Diesen Zahlungen lag ein „Mietvertrag Werbefläche“ zugrunde, der auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses befristet war und von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden konnte. Die Mitarbeiter erhielten für ihre „Werbeleistungen“ ein jährliches Entgelt in Höhe von 255 €. Der Arbeitgeber behandelte die Zahlung als **sonstige Einkünfte** und behielt keine Lohnsteuer ein. Da für sonstige Einkünfte ein Freibetrag von 256 € pro Jahr gilt, hätten die

In dieser Ausgabe

- Lohnsteuerpflicht:** Entgelt für Werbung auf dem Arbeitnehmer-Pkw führt zu Arbeitslohn 1
- Nachweis:** Vordruckmuster für die Eintragung als Steuerpflichtiger aktualisiert 2
- Übergangsregelungen:** Wie die Lohnsteuer ab Januar 2023 zu berechnen bzw. zu ermitteln ist..... 2
- Inflationsausgleichsgesetz:** Zu Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag gibt es Neuigkeiten... 2
- Energiekrise:** Steuerbonus wird auch für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen gewährt..... 3
- Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds 3
- Pauschalen:** Für das Arbeiten zu Hause gelten steuerliche Neuregelungen..... 3
- Ukraine-Krieg:** Regelungen zum erleichterten Spendenabzug gelten auch 2023..... 4
- Steuertipp:** Wann bei Wohnungsüberlassungen an Kinder eine Selbstnutzung vorliegt..... 4

Arbeitnehmer die Zahlungen auch später nicht in ihrer Einkommensteuererklärung versteuern müssen, so dass sich ein maximaler Steuerspareffekt eingestellt hätte.

Das Finanzamt stufte die Zahlungen nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung jedoch als steuerpflichtigen Arbeitslohn ein und nahm den Arbeitgeber für nicht entrichtete Lohnsteuer in **Haftung**. Der Arbeitgeber argumentierte, dass die Zahlungen nicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet worden seien, sondern aufgrund einer separaten „Werbebeziehung“.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Lohnsteuernachforderung jedoch als rechtmäßig eingestuft und entschieden, dass das bezogene Entgelt steuerpflichtiger Arbeitslohn war. Zwar führt nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zwangsläufig zu Arbeitslohn, so dass Arbeitsparteien neben dem Arbeitsvertrag auch weitere eigenständige Verträge abschließen können. Kommt diesen Verträgen aber kein eigenständiger **wirtschaftlicher Gehalt** zu, kann es sich laut BFH insoweit nur um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln. Den Werbemietverträgen fehlte ein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt. Denn die Laufzeit der Verträge war an die Arbeitsverträge geknüpft. Zudem war für die Bemessung des Entgelts ersichtlich nicht der erzielbare Werbeeffect maßgeblich gewesen, sondern die Steuerfreigrenze für sonstige Einkünfte.

Hinweis: Nutzen Sie zu steuerfreien Gehaltsextras im Vorfeld unser Beratungsangebot!

Nachweis

Vordruckmuster für die Eintragung als Steuerpflichtiger aktualisiert

Das Bundesfinanzministerium hat das Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (**Unternehmer**) neu bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert.

Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind und die

- für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem Drittstaat eine Bestätigung ihrer Unternehmereigenschaft bzw.
- für Zwecke der umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland eine Bestätigung ihrer umsatzsteuerlichen Erfassung benötigen,

erhalten auf Antrag bei dem für sie zuständigen Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung. Das Finanzamt hat für diese Bescheinigung das **Vordruckmuster USt 1 TN** als Nachweis der

Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) zu verwenden.

Nunmehr wird die Aufnahme des **Datums der umsatzsteuerlichen Registrierung** des Unternehmers berücksichtigt, da dieses Datum von einigen Drittstaaten benötigt wird. Die anderen Änderungen sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.

Übergangsregelungen

Wie die Lohnsteuer ab Januar 2023 zu berechnen bzw. zu ermitteln ist

Hinsichtlich des ab Januar 2023 vorzunehmenden Lohnsteuerabzugs hat die Finanzverwaltung folgende Übergangsregelungen getroffen:

Arbeitgeber sind (noch) nicht verpflichtet, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beim Lohnsteuerabzug 2023 umzusetzen. Dies gilt bis zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** nach der Bekanntmachung geänderter Programmablaufpläne 2023. Sie können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer entsprechend den derzeitigen Programmablaufplänen 2023 berechnen (maschinelle Lohnsteuerberechnung) bzw. ermitteln (manuelle Ermittlung der Lohnsteuer auf Grundlage von Lohnsteuertabellen).

Arbeitgeber, die die **Lohnsteuer manuell ermitteln**, können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer auch auf Grundlage der Lohnsteuertabellen für 2022 ermitteln, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich widerspricht. Nach Ablauf der Übergangsregelungen ist der Lohnsteuerabzug in der Regel zu korrigieren. Einzelheiten werden mit der Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne 2023 festgelegt.

Inflationsausgleichsgesetz

Zu Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag gibt es Neuigkeiten

Das Leben ist teurer geworden. Aufgrund von Inflation und steigenden Lebenshaltungskosten haben Verbraucher am Monatsende immer weniger im Portemonnaie. Um gegenzusteuern, hat der Steuergesetzgeber mit dem Inflationsausgleichsgesetz für 2023 - und auch bereits für 2024 - an etlichen Stellschrauben gedreht:

- **Grundfreibetrag:** Zum 01.01.2023 wurde der Grundfreibetrag auf 10.908 € angehoben (11.604 € im Jahr 2024). Zum Hintergrund: Steuerzahler müssen nach Begleichung ihrer Einkommensteuerschulden finanziell in der

Lage sein, ihren notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Dieses verfassungsrechtliche Gebot wird über die steuerlichen Grundfreibeträge umgesetzt, die das Existenzminimum steuerfrei stellen sollen.

- **Einkommensteuertarif:** Ebenfalls angepasst wurden die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs. Entsprechend der zu erwartenden Inflation wurden diese „nach rechts“ verschoben, so dass der Spitzensteuersatz von 42 % für das Jahr 2023 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € statt bisher ab 58.597 € greift. Im Jahr 2024 wird der Spitzensteuersatz dann erst ab 66.761 € einsetzen. Der Steuersatz von 45 % - die Reichensteuer - gilt unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 €.
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Das Kindergeld wurde ab dem 01.01.2023 für jedes Kind auf 250 € angehoben. Zudem ist der Kinderfreibetrag im Jahr 2023 von 2.810 € auf 3.012 € pro Elternteil gestiegen (im Jahr 2024 3.192 € pro Elternteil).

Energiekrise

Steuerbonus wird auch für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen gewährt

Wer **Handwerker** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in seinem Privathaushalt beauftragt, kann 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der eigenen Einkommensteuer abziehen. Von diesem Steuerbonus sind auch die Anfahrs-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten erfasst, nicht aber die Kosten für das Material.

Im Zuge der Energiekrise setzen viele Immobilienbesitzer auf den Einbau von Kamin- oder Kachelöfen. Steuerzahler sollten wissen, dass auch die Kosten für eine solche Baumaßnahme unter den 20%igen Steuerbonus fallen.

Hinweis: Auch die Kosten für Schornsteinfegerleistungen sind als Handwerkerleistung abziehbar. Dies gilt sowohl fürkehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten als auch für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau.

Da Materialkosten steuerlich nicht gefördert werden, sollten Steuerzahler bei einem Kamineinbau unbedingt darauf bestehen, dass der Handwerker die verschiedenen Kostenarten in seiner Rechnung getrennt voneinander ausweist. Zudem muss der Auftraggeber für die Handwerkerleistung eine **Rechnung** erhalten und den Rechnungsbetrag **unbar** gezahlt haben (z.B. per Über-

weisung). Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an, weil der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen Rechnung und Zahlungsnachweis nicht von vornherein der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Es genügt, wenn zunächst nur die Kosten abgerechnet und die Nachweise auf explizite Nachfrage des Finanzamts nachgereicht werden.

Steuerfreier Höchstbetrag

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze ist 2023 auf 87.600 € gestiegen. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag in diesem Jahr 7.008 € (8 % von 87.600 €).

Pauschalen

Für das Arbeiten zu Hause gelten steuerliche Neuregelungen

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind, soweit dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung liegt, ab 2023 auch dann weiterhin in voller Höhe abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein **anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Kosten ist ab 2023 ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 € pro Jahr möglich. Diese personenbezogene **Jahrespauschale** ist für jeden vollen Monat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, um ein Zwölftel zu mindern.

Hinweis: Zu begrüßen ist, dass ab 2023 nur noch im „Mittelpunktfall“ ein häusliches Arbeitszimmer vorhanden sein muss. In allen anderen Fällen greift die Homeoffice-Pauschale in Form einer Tagespauschale von 6 €.

Der Gesetzgeber hat auch die Regelungen zur **Homeoffice-Pauschale** modifiziert: Ab 2023 kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung eine Tagespauschale von 6 €, höchstens jedoch 1.260 € im Wirtschafts- oder Kalen-

derjahr, abgezogen werden. Diese Regelung gilt für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird.

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale selbst dann zulässig, wenn die Tätigkeit **am selben Tag auch auswärts** oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist aber nicht zulässig, soweit für die „Homeoffice-Wohnung“ Unterkunfts-kosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden können oder Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden.

Zudem ist der Abzug der Tagespauschale grundsätzlich ausgeschlossen für die Tage, an denen die Voraussetzungen für den Abzug der Entfernungspauschale erfüllt sind, also neben der Ausübung der Tätigkeit in der häuslichen Wohnung die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen dem Beschäftigten für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Auch der Abzug von Reisekosten schließt hier - anders als bei der bis zum 31.12.2022 geltenden Homeoffice-Pauschale - den Abzug der Tagespauschale nicht aus.

Ukraine-Krieg

Regelungen zum erleichterten Spendenabzug gelten auch 2023

Der andauernde Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium veranlasst, die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten zu verlängern. Die Regelungen gelten nunmehr für in der Zeit vom 24.02.2022 **bis zum 31.12.2023** erbrachte Hilfeleistungen, die den Opfern zugutekommen. Steuerliche Erleichterungen gelten für

- Spenden auf Sonderkonten,
- Arbeitslohn- und Sachspenden,
- Spenden- und Hilfsaktionen steuerbegünstigter Körperschaften,
- die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen und
- Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Steuertipp

Wann bei Wohnungsüberlassungen an Kinder eine Selbstnutzung vorliegt

Wenn Immobilien vor Ablauf der zehnjährigen **Spekulationsfrist** verkauft werden, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden. Dagegen ist ein steuerfreier Verkauf auch innerhalb der Spekulationsfrist möglich, wenn die Immobilie vorher zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist. Die Wohnung oder das Haus muss hierzu nicht zwingend der Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt gewesen sein - eine selbstgenutzte Zweitwohnung kann ebenfalls steuerfrei veräußert werden. Eine steuerfreistellend wirkende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn die Immobilie zuvor unentgeltlich einem Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht, überlassen wurde. Wird die Immobilie aber anderen Personen (z.B. fremden Dritten oder Kindern, für die Eltern keinen Kindergeldanspruch haben) überlassen, liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bekräftigt, dass nur Kinder mit Kindergeldanspruch eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** begründen können. Im Urteilsfall hatten die Eltern im Jahr 2010 eine Wohnung gekauft, in die zwei ihrer studierenden Söhne eingezogen waren (unentgeltliche Überlassung). Die Eltern veräußerten die Wohnung im Jahr 2016 mit Gewinn. Zweieinhalb Jahre zuvor hatten die Zwillingssöhne jedoch ihren 25. Geburtstag gefeiert, so dass der Kindergeldanspruch für sie erloschen war.

Das Finanzamt besteuerte den Gewinn aus dem Wohnungsverkauf als privaten Veräußerungsgewinn. Die Wohnung sei in den letzten zweieinhalb Jahren vor dem Verkauf nicht mehr **kinder-geldrechtlich anerkannten Kindern** überlassen worden, so dass keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr vorgelegen habe. Die Eltern hielten dem entgegen, dass die gleichwohl bestehende Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihren Kindern dazu führen müsse, dass eine Selbstnutzung anzunehmen sei. Der BFH ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Bei der Wohnungsüberlassung an Kinder sei ein bestehender Kindergeldanspruch notwendig, um eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken begründen zu können.

Mit freundlichen Grüßen